



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für Lehrende an der Humboldt-Universität zu Berlin

Mit der Unterschrift geben Sie Ihre Einwilligung, dass personenbezogene oder –
beziehbare Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)
hochschulintern in Form von Berichten gem. §§ 7, 8 der Evaluationsatzung der HU
Berlin veröffentlicht werden dürfen.

Die Einwilligung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf kann jederzeit in schriftlicher Form
erfolgen und ist an die Studiendekanin/den Studiendekan der Fakultät bzw. an die
Institutsdirektorin/den Institutsdirektor des Zentralinstituts zu richten.

Datum

Vorname

Nachname

Unterschrift



Auszug aus dem Leitfaden Evaluation:

"Die Evaluationssatzung legt in § 8 Abs. 1 Nr. 2 fest, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor Zugang zu den Evaluationsergebnissen der gesamten Fakultät bzw. des Instituts erhält. Ihnen obliegt es zudem, die Kommission für Studium und Lehre (LSK) der Fakultät bzw. den Institutsrat regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluation (in Form einer statistischen Zusammenfassung) zu informieren. Die zuständigen Gremien beraten die Evaluationsergebnisse und erarbeiten ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat. Sie können auch Zugang zu den lehrpersonenbezogenen Ergebnissen erhalten und diese in nicht-öffentlicher Sitzung beraten. Weiterhin regelt § 7 der Satzung, dass personenbezogene oder -beziehbare Ergebnisse nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden dürfen (Anlage 5). Werden an den Fakultäten lehrveranstaltungs-/lehrpersonenbezogene Evaluationsergebnisse außer- halb von Lehrveranstaltungen und Gremiensitzungen veröffentlicht, müssen die Dekanate eine entsprechende Einwilligung der Lehrenden einholen, die bis auf Widerruf gilt..."

4. Lehrveranstaltungsevaluation und Datenschutz

In der Evaluationssatzung der HU Berlin sind u.a. Zwecke, Verfahren und datenschutzrechtliche Grundsätze von Evaluationen an der Universität geregelt. Für die Evaluationssoftware Zensus wurde ein Genehmigungsverfahren durchgeführt und ein Sicherheitskonzept für den dauerhaften universitätsweiten Betrieb erarbeitet.

Die Evaluationssatzung fasst in Teil V (Datenschutz) alle hierzu gehörenden Grundsätze zusammen. Für die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist insbesondere die Regelung in § 19 Abs. 5 relevant, wonach Erhebungen mit weniger als fünf vorliegenden Antworten nicht ausgewertet werden dürfen, sofern durch die Art der Auswertung die Anonymität der an der Erhebung Teilgenommenen nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus bestimmt Teil II, § 7, dass für die Veröffentlichung lehrpersonenbezogener oder -beziehbarer Ergebnisse die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden muss (siehe Anlage 5)..."

Auszug aus der Satzung:

„§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Evaluationsergebnisse werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder -beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

§ 8 Verwendung der Ergebnisse

(1) Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) erfolgt die Verwendung der Ergebnisse wie folgt:

1. Die Lehrenden erhalten das Ergebnis zu ihrer jeweiligen Veranstaltung in Form einer statistischen Zusammenfassung. Sie informieren die Studierenden über die Evaluationsergebnisse ihrer jeweiligen Veranstaltung. In der Regel geben sie den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion. Sie sollen Stellung nehmen zu Monita und Möglichkeiten, diese zu beheben.
2. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, hat Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen ihrer/seiner Fakultät bzw. ihres/seines Zentralinstituts. Sie/Er ist zuständig für die Weitergabe der Ergebnisse in Form einer statistischen Zusammenfassung an die zuständige Kommission Lehre und Studium, bei Zentralinstituten an den zuständigen Institutsrat. Diese berät die ihr vorliegenden Evaluationsergebnisse regelmäßig und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat. Die zuständige Kommission Lehre und Studium sowie der entsprechende Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der zuständige Institutsrat, kann Zugang zu den lehrpersonenbezogenen Ergebnissen erhalten. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 8 dieser Satzung. Für Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend zu verfahren.

(2) Bei den anderen Verfahren nach § 3 Abs. 1 erfolgt eine Rückkopplung der durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement erhobenen nicht personenbezogenen und -beziehbaren Daten an die das betreffende Studienangebot unterbreitende Organisationseinheit. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, ist zuständig für die Weitergabe der Ergebnisse an die zuständige Kommission Lehre und Studium, bei Zentralinstituten an den zuständigen Institutsrat. Diese berät die ihr vorliegenden Evaluationsergebnisse regelmäßig und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat.

(3) Bei Zentraleinrichtungen ist entsprechend zu verfahren..."

Quelle: <https://www.hu-berlin.de/de/hu/verwaltung/qm/lehrevaluation/lv-evaluation>